OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552001/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 22. März 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der E G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H H, H, K gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.11.2020, GZ: LFW-2016-269922/397-Sr, (mitbeteiligte Partei: N O GmbH, vertreten durch O, O, K, H Rechtsanwälte GmbH, S, W) betreffend Antrag nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend die Grundstücke x, x und x, alle KG M, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde betreffend das Grundstück Nr. x, KG M, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A. und B.:

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.11.2020, GZ: LFW-2016-269922/397-Sr, wurde der N O GmbH, N, L, unter Vorschreibung näher angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen

„[...] nach Maßgabe der vorgelegten, von der Antragstellerin erstellten 2 Lagepläne (M 1:2000, SchPh, 02.04.2020), auf die verwiesen wird, für die Herstellung der Leitungstrasse die Ausnahmebewilligung vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände für das Grundstück x im Ausmaß von 34,45 m², das Grundstück x im Ausmaß von 1.100,51 m², das Grundstück x im Ausmaß von 52,68 m² und das Grundstück x im Ausmaß von 100,54 m², somit im Gesamtausmaß von 1.288,18 m² (KG M, im Bereich des Masts x) für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Leitungsanlage erteilt.

Die beiliegenden 2 Lagepläne im Maßstab 1:2000, SchPh, vom 2.4.2020, 0935-1139/3/09-270AZ und 0935-1139/3/09-270B-1 bilden wesentliche Bestandteile dieses Bescheides.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 23.11.2020, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass das angegebene Ausmaß der Fällung von 100,54 m² auf dem Grundstück Nr. x, KG M falsch sei, da die Waldgrenzen auf den Plänen falsch seien, da sich die Waldfeststellungslinien zum Teil im Flussbett des A-Flusses befänden.

Die beantragten Fällungsflächen auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG M und damit auch das Gesamtausmaß von 1.288,18 m² seien ebenfalls falsch, da der Maststandort Nr. x von der N O GmbH um ca. einen 3/4 Meter nach Südsüdosten verschoben worden wäre und damit auch die von der N O GmbH erstvermessenen „Dienstbarkeitsgrenzen" um ca. einen 3/4 m mitverschoben worden wäre.

Eine Überprüfung bzw. Vermessung der Lagerichtigkeit aller Grenzen sei von großer Bedeutung, da die Entschädigungsbewertungen noch nicht abgeschlossen sind. Es werde auf ihre Stellungnahme vom 28.6.2020 und die Beschwerde gegen den Rodungsbewilligungsbescheid vom 13.3.2019, LFW-2016-269922/152-La, verwiesen.

Der forstfachliche Amtssachverständige habe nur etwa die Hälfte (grün markierte Waldteile in Beilage 1 und 2 dargestellt) begutachtet und beschrieben. Der vom Gutachter beschriebene „Laubholzmischbestand mit einzelnen beigemischten Nadelhölzern" und die „Geländemerkmale älterer Rutschungen" würden nicht im begutachteten nordöstlichen Teil der Trasse liegen. Daher wären auch die Windwurfgefahren im Schutzwaldbereich und die damit verbundenen „Rutschungsgefahren" im Anschluss an o.a. „aktuelle Rutschung" und den „Rutschungen aus 1977 und 1954" sowie eine „Instandsetzung einer Uferbegleitmauer" zum „A-Fluss" im Gutachten nicht aufgenommen, weshalb

dessen Korrektheit anzuzweifeln sei. Die Auflagen Nr. 1 bis 12 seien größtenteils falsch.
80 % des dort vorherrschenden plenterwaldartig bewirtschafteten Bestandes würden in entsprechend großer Höhe überspannt werden. Derzeit gebe es nur Einzelbäume, die in der Betriebsphase störend sein könnten, (die Leiterseile seien am 21. September 2020 aufgezogen worden; eine Baumhöhenabschätzung sei dadurch leicht möglich).
Fällungen seien daher nur auf Einzelbäume (ca. 20 % des dort vorherrschenden Bestandes) zu beschränken. Die Bäume, die den sicheren Betrieb der Leitung nicht stören, seien unbedingt zu belassen, um eine Windwurfgefahr mit nachfolgenden „Rutschungsauslösungen" bzw. Vergrößerung der „Rutschungsanbrüche" zu verhindern. Auspflanzungen von niedrig wachsenden Gehölzen seien wegen schlechter Durchwurzelung des Bodens, wegen schlechter böschungssichernder Wirkung, wegen der zukünftigen Saatgutbeerntung von Eiben, sowie den negativen Einflüssen auf den angrenzenden Saatgutbestand zu unterlassen.
Der N O GmbH sei aufzutragen, dass sie die „aktuelle Rutschung" und die Rutschungen aus 1977 und 1954 technisch innerhalb des von ihnen beanspruchten Servitutsstreifens verbauen lasse. Auch die „Uferbegleitmauer" entlang des „A-Flusses" sei wieder Instand zu setzen, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass der Mast Nr. x nach einem Hochwasser in den A-Fluss abrutschen könnte.
Lt. Gutachten des forstlichen Amtssachverständigen sei eine Windwurfgefahr im Nahbereich des Trassenverlaufes nicht zu erwarten, obwohl im Bereich der Trasse selbst und deren Nahbereich „Windwurfstöcke" aus Windwürfen 1990, 2002, 2007, 2008 und 2018 sichtbar seien. So sei nach dem Windwurf 1990 die derzeit aktive Rutschungsfläche im Ausmaß von ca. 200 m² entstanden, weil die sogenannten Wurzelteller samt den Oberboden in den A-Fluss abgerutscht seien. Auf den seinerzeit wiederaufgeforsteten alten Rutschungen aus 1977 und 1954 sei, (bei einem zur Gänze durchgeführten Trassenfreihieb) mit nachfolgenden Windwürfen jederzeit wieder zu rechnen.
Eine Gefährdung des öffentlichen Interesses am Wald selbst und an der Walderhaltung sei daher (bei einem zur Gänze durchgeführten Trassenfreihieb) nicht auszuschließen. Die Vorschreibungen seien daher abzuändern.
Es werden die Aufhebung des Bescheides, die Durchführung eines Lokalaugenscheines sowie die Vermessung aller o.a. Grenzlinien und des Masten-Standortes mit einem unabhängigen gerichtlich beeideten forstlichen Sachverständigen und einem unabhängigen gerichtlich beeideten Sachverständigen für Geodäsie und Vermessungswesen beantragt.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 15.2.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.3.2021. An dieser nahmen der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin, der Vertreter der Beschwerdeführerin, der rechtsfreundliche Vertreter der mitbeteiligten Partei, die Vertreter der mitbeteiligten Partei, ein Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Wald- und Forstwirtschaft als Privatsachverständiger, der forstfachliche Amtssachverständige und die Vertreterin der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingaben vom 23.4.2020 und 25.5.2020 für die projektgemäße Errichtung der 110 kV-Freileitung V-S-K eine Fällungsbewilligung in Verbindung mit Ausnahmebewilligungen vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände im Gesamtausmaß von 1.288,18 m² auf den Grundstücken Nr. x (34,45 m²), Nr. x (1.100,51 m²), Nr. x (52,68 m²) und Nr. x (100,54 m²).

Die Fällungsflächen sind auf den Lageplänen vom 2.4.2020 im Maßstab 1:2000 (0935-1139/3/09-270AZ und 0935-1139/3/09-270B-1) ersichtlich.

Die Beschwerdeführerin ist Miteigentümerin der Grundstücke x, x und x, alle KG M. Auf diesen Flächen sind Fällungen im Ausmaß von gesamt 1.187,64 m² beantragt.

Die Beschwerdeführerin ist nicht Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG M. Es wurde keine Vertretungsvollmacht des Grundeigentümers vorgelegt.

Die Beschwerdeführerin ist aufgrund der grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit zu Folgendem verpflichtet:
DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung einer 110 kV-Leitungsanlage, des Bestandes und des Betriebes der fertiggestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung und Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der dieser Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens des genannten Grundstückes, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie der Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Arten auf den Grundstücken x, x, x und x für N O GmbH (FN x) gemäß Pkt I. Bescheid 2019-10-31.

Die Grundstücke der Beschwerdeführerin werden „plenterwaldartig“ bewirtschaftet. Die Anzahl der aufzuforstenden Pflanzen von 2.500 Stk/ha entspricht dem Stand der Technik. Im Übrigen wurde auch im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer eine Wiederbewaldung durch Naturverjüngung vorgesehen.

Auf den zur Fällung beantragten Grundstücken Nr. x (34,45 m²), Nr. x (1.100,51 m²) und Nr. x (52,68 m²) befinden sich eine kleinflächige Rutschung im Ausmaß von ca. 200 m². Aufgrund der Geländeneigungen befinden sich kleinflächige Schutzwaldbereiche auf der Fällungsfläche.

Außerhalb (östlich) der zur Fällung beantragten Grundstücke Nr. x, Nr. x und Nr. x befinden sich wiederaufgeforstete Rutschungen aus den Jahren 1954 und 1977.

Der auf der zur Fällung beantragten Fläche stockende Bestand ist hiebsunreif.

Das Ermittlungsverfahren hat keinen Hinweis gegeben, dass durch die Fällung bzw. geplanten Einzelstammentnahmen eine Beeinträchtigung des Waldbodens stattfindet oder mit der Verringerung der Produktionskraft einhergeht.

Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald hat mit Bescheid vom 15.9.2003, BFW 1.2-G82/2003, auf Teilen der verfahrensgegenständlichen Fläche näher bezeichnete geeignete Bestände als Ausgangsmaterial für „ausgewähltes Vermehrungsgut“ ausgewählt. Die Zulassung erlischt, wenn die Bestände gefällt werden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.

Die beiden Sachverständigen führten übereinstimmend aus, dass durch die Fällung bzw. geplanten Einzelstammentnahmen eine Beeinträchtigung des Waldbodens nicht stattfindet oder mit der Verringerung der Produktionskraft einhergehe.

Die Fällungsfläche (insbesondere die Bestockung und der Rutschungsbereich im Ausmaß von 200 m²) wurde ausführlich in der Verhandlung besprochen, der Amtssachverständige führte mehrere Lokalaugenscheine, die den gesamten beantragten Fällungsbereich umfassten, durch. Es wurden von der Beschwerdeführerin mehrere Videos, Fotos und Pläne vorgelegt, die die örtliche Situation zeigen. Einige Fotos, ein Video und die vorgelegten Pläne wurden in der Verhandlung umfassend erörtert. Die erkennende Richterin konnte sich einen detaillierten Eindruck der gegenständlichen Fläche verschaffen. Ein Ortsaugenschein war daher nicht erforderlich. Im Hinblick auf die dem Antrag der mitbeteiligten Partei angeschlossenen Lagepläne im Maßstab 1:2000 war keine Vermessung der Fällungsfläche vor Ort notwendig.

Da es sich um ein antragsgebundenes Verfahren handelt und der Verfahrensgegenstand die Fällungsfläche auf dem eingereichten Lageplan bildet, war auch nicht näher auf eine Verschiebung bzw. Vermessung des Mastens einzugehen. Die Einholung eines geotechnischen Gutachtens war daher nicht notwendig. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts handelt es sich ohnehin um einen für den Verfahrensgegenstand unerheblichen Erkundungsbeweis. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Rechtsmittel eine Verschiebung des Mastens Nr. x nach „Südsüdosten“ vorbringt, aber der Vertreter der Beschwerdeführerin in der Verhandlung von einer Verschiebung nach „Südwesten“ sprach.

Der forstfachliche Amtssachverständige führte im Zuge des Verfahrens mehrere Ortsaugenscheine durch und erstattete Befund und Gutachten. Er kam zum Ergebnis, dass unter Vorschreibung von im Gutachten näher angeführten Auflagen keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligungen bestünden.

Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen im Hinblick auf die beantragten Fällungsflächen in Zweifel zu ziehen.

Ausnahmebewilligung zum Schutz hiebsunreifer Hochwaldbestände:
Festgestellt wird, dass die beantragte Ausnahmegenehmigung zum Zwecke der Errichtung und die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist.

Bewilligung bewilligungspflichtiger Fällungen:
Festgestellt wird, dass der beantragten Fällungsbewilligung keine Bestimmungen des Forstgesetzes entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 80 Abs. 1 Forstgesetz:
In hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) verboten.

§ 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz:
Die Behörde hat auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs. 1 zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

§ 88 Abs. 1 Forstgesetz:
Die Fällungsbewilligung ist zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 88 Abs. 4 Forstgesetz:
Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschreibungen über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 172 Abs. 7) zu verwenden.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Rechtsmittel auch auf das Vorbringen in einem anderen Verfahren verwiesen. Dies ist nicht zulässig.

Hinsichtlich der beantragten Fällungen, der beantragten Ausnahmegenehmigung vom Schutz hiebsunreifer Hochwaldbestände, wird ausgeführt, dass die Maßnahmen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage beantragt wurden und aus forstfachlicher Sicht festgestellt wurde, dass die Maßnahmen nur im erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da den beantragten Maßnahmen keine Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entgegenstehen, war die Bewilligung zu erteilen.

Bei der Fällungsfläche handelt es sich nicht um Schutzwald, nur einzelne Schutzwaldbereiche sind betroffen.

Im Rahmen des Trassenaufhiebs ist es projektgemäß vorgesehen, dass im Bereich der Leitungen Fällungen durchgeführt werden. Die Fällungen dürfen im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme der 110 kV- Freileitung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in der Betriebsphase nur dann durchgeführt werden, wenn dies betriebsbedingt sicherheitstechnisch erforderlich ist. Diese Flächen sind gemäß den Vorgaben des forstfachlichen Amtssachverständigen wiederaufzuforsten bzw. im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer sind Wiederbewaldungen durch Naturverjüngung zulässig.

Die mitbeteiligte Partei ist aufgrund der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten über die verfahrensgegenständlichen Flächen verfügungsberechtigt und daher steht ihr das Recht zur Antragstellung gemäß § 87 Forstgesetz 1975 zu.

Vermögensrechtliche Nachteile (trassenbedingte Folgeschäden), die durch den Verlust des Deckungsschutzes verursacht werden, sind nicht verfahrensgegenständlich, da es sich um ein eigenes Verfahren nach dem Forstgesetz handelt (vgl. § 14 Abs. 6 Forstgesetz 1975).

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit der Bewilligung aufzuzeigen. Es handelt sich überwiegend um keine subjektiv-öffentlichen Interessen der Beschwerdeführerin (wie zB. die Grundstückentwertung, das Bestehen einer Zulassung für „ausgewähltes Vermehrungsgut“, Lagerung der Stämme, Standsicherheit des Mastes Nr. x).

Die Auflage, dass sich Fällungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken haben bzw in der Betriebsphase nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn dies betriebsbedingt erforderlich ist, richtet sich nach den gemäß der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften notwendigen Schutzabstände. Die Auflagen sind ausreichend bestimmt.

Da die Beschwerdeführerin nicht Eigentümerin des Grundstücks Nr. x, KG M ist, bzw. eine Vollmacht des Grundeigentümers besitzt, war die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen.

Eine Parteistellung ergibt auch aus § 14 Abs. 5 lit. c Forstgesetz 1975 nicht, da es eines Deckungsschutzes nicht bedarf, wenn – wie im gegenständlichen Fall - eine Ausnahmebewilligung nach § 81 Abs. 1 lit. b erteilt wurde.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer